

2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung

der Gemeinde Klocksין

Aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg- Vorpommern in der Fassung der Neubekanntmachung vom 08. Juni 2004 (GVOBl. M-V S. 205) zuletzt geändert durch Gesetz vom 14.12.2007 (GVOBl. M-V S. 410) und den §§ 1,2 und 6 des Kommunalabgabengesetz (KAG M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVOBl. M-V S. 146) sowie § 29 der Friedhofsatzung der Gemeinde Klocksין wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 19.01.2010.. nachfolgende 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung erlassen:

Artikel 1

Die Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klocksין vom 26.01.2001, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung vom 14.11.2006 wird wie folgt geändert:

Der § 2 wird wie folgt neu gefasst:

1. Gebührenpflichtig sind die Personen, die nach dem bürgerlichen Recht die Bestattungskosten zu tragen haben.
2. Mehrere Gebührenschuldner haften als Gesamtschuldner.

Der § 4 wird wie folgt neu gefasst:

1. Der Gebührenanspruch entsteht mit der Anmeldung des Beerdigungsfalles, oder mit der Beantragung der Leistung.
2. Die Gebühren werden innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.
3. Rückständige Gebühren unterliegen der Einziehung im Verwaltungszwangsverfahren.

Der § 5 wird um den Abs. (1) ergänzt um

- | | |
|---|------------|
| c. anonyme Urnenreihengrabstätte für 30 Jahre | |
| 1. anonymes Urnenreihengrab | 290,00 EUR |

Artikel 2

Diese 2. Satzung zur Änderung der Friedhofsgebührensatzung der Gemeinde Klocksין tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Klocksין,
ausgefertigt am 20.01.2010

Janecke
Bürgermeister

